OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351528/2/BZ

Datum:
Linz, 7. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. Februar 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.2.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 9.1.2024 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf mit Schreiben vom 19.1.2024 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die näher bezeichneten erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, da die geforderten Kontoauszüge der letzten 6 Monate nicht in der angeforderten Form übermittelt worden seien. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 6.2.2024, die am 19.2.2024 bei der belangten Behörde eingelangt ist.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf der Aufforderung sehr wohl nachgekommen sei und sämtliche Unterlagen übermittelt habe. Zu Punkt d) sei ihr beim Schicken der E-Mail ein Fehler unterlaufen und sei aufgrund dieses Fehlers ihre Antwort nicht übermittelt worden. Die Antwort sei, dass es ab und zu Monate gegeben habe, in denen es möglich gewesen sei, etwas auf die Seite zu legen, 100 bis 150 Euro. Mit diesem Geld habe sie versucht, in Ägypten zu überleben. Gegen Ende des Monats sei es allerdings knapp geworden und habe sie sich von ihrem Bruder Geld ausgeborgt. Einen Nachweis darüber habe sie nicht.
Weiters wurden in der Beschwerde die Geburtsdaten und die Adressen ihrer Kinder bekanntgegeben. Einkommensnachweise würden nicht vorgelegt werden können, da ihre Kinder ihr diese nicht geben würden. Es wurden allerdings Ausführungen zu Sorgepflichten etc. gemacht.
Weiters wird vorgebracht, dass die Bf nicht gewusst habe, dass Screenshots nicht als Kontoauszüge akzeptiert werden würden.

Als Beilagen wurden eine Finanzproduktübersicht sowie Kontoauszüge vom 22.12.2023 bis 13.2.2024 angeschlossen.

I.3. Mit Schreiben vom 4.4.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf hat mit Antrag vom 13.12.2023, bei der belangten Behörde eingelangt am 9.1.2024, für sich und ihren beeinträchtigten Sohn Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag waren Kopien von neuen Reisepässen, Kopien der Verlustmeldungen der alten Reisepässe, ein MRT-Befund der Halswirbelsäule, ein Schreiben der Wohnbeihilfestelle des Amtes der Oö. Landesregierung vom 25.3.2022, mit dem die Bf zur Nachreichung von Unterlagen aufgefordert wurde, der Scheidungsbeschluss, das Protokoll des BG Linz über die Unterhaltsvereinbarung, Kopien der Erfolgsprämien der Lebenshilfe bezüglich dem Sohn der Bf für August, September und Oktober 2023, Vorschreibung der Wohnungsgenossenschaft ab 1.1.2024, Protokoll des BG Linz bezüglich Antrag auf Unterhaltserhöhung für den beeinträchtigten Sohn sowie Kopien der Kontoauszüge von 1.6.2023 bis 22.12.2023 angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.1.2024 wurde die Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht folgende Auskünfte zu erteilen:
„a) schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:

a) Vermögensnachweise (Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b) Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)

c) Flugtickets und sämtliche Rechnungen für Ihre Aufwendungen im Ausland 2023
d) schriftliche Bekanntgabe sowie Nachweise, mit welchen finanziellen Mitteln Sie Ihren Auslandsaufenthalt finanziert haben
e) Taschengeldbestätigung Dezember 2023 für A
f) schriftliche Bekanntgabe von Namen, Geburtsdatum sowie Adresse aller Ihrer erwachsenen Kinder sowie Einkommensnachweise Ihrer Kinder
g) Nachweis über eine regelmäßige orthopädische sowie psychische Behandlung samt eines aktuellen Behandlungsplanes Ihrer Ärzte
h) Kontoauszüge vom 22.12.2023 – 19.1.2024 mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig
i) schriftliche Bekanntgabe, wann Sie sich nochmals im Jahr 2023 in Ägypten aufgehalten haben, da Sie Ihren ägyptischen Reisepass angeblich in Ägypten zur Entwertung abgegeben haben (laut Ihrer eigenen Stellungnahme) sowie Nachweise über die Finanzierung Ihres weiteren ägyptischen Reisepasses
j) schriftliche Bekanntgabe, wer zurzeit für ihre Krankenversicherung aufkommt
k) auf Ihren Kontoauszügen sind monatliche Zahlungseingänge von A H ersichtlich, schriftliche Bekanntgabe, in welchem Verhältnis Sie zu A H stehen und weshalb Sie finanzielle Zuwendung von A H erhalten.“

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde der Bf am 22.1.2024 zugestellt.

Am 24.1.2024 hat die Bf der Behörde eine Arztbestätigung für 14.2.2024, die Verständigung der PVA über die Pflegegeld-Leistungshöhe zum 1.1.2024, die Vorschreibung der Wohnungsgenossenschaft ab 1.1.2024, eine Finanzprodukt-übersicht, den Therapieplan der ÖGK, die Erfolgsprämie der Lebenshilfe für Dezember 2023 sowie einen Handy-App-Screenshot vom Konto der Bf übermittelt. Weiters hat sie zusammengefasst mitgeteilt, dass sie kein Barvermögen besitzt, dass keine Flugtickets mehr aufliegen, da diese online gekauft und die E-Mail wegen nicht genügend Speicherplatz gelöscht worden sei. Ebenso würde es keine Rechnungen vom Auslandsaufenthalt geben, da diese entweder an der Kassa zurückgelassen oder weggeworfen worden seien. Angaben zu den erwachsenen Kindern der Bf würden aus Datenschutzgründen nicht gemacht werden und auch weil diese keine Sozialhilfe beziehen. Rechnungen über die Ausstellung der neuen Reisepässe in Ägypten würden nicht aufliegen. Die Ausstellung würde 6 Euro kosten. Ihre Selbstversicherung würde die Bf selber finanzieren mit dem Geld, das

sie vom Ex-Mann, von der Familienbeihilfe und von der PVA erhalte. Bei H A würde es sich um die Tochter der Bf handeln, die ihr Geld geborgt habe, damit die Bf und ihr beeinträchtigter Sohn etwas zu Essen haben, da die Sozialhilfe eingestellt worden sei.

Kontoauszüge (ausgestellt von der Bank) wurden nicht übermittelt. Konkrete (zeitliche) Angaben zu den Auslandsaufenthalten und dazu mit welchen Mitteln die Bf die Auslandsaufenthalte finanziert hat, sowie die geforderten Daten zu den erwachsenen Kindern der Bf wurden nicht getätigt. Die Bf hat keine Fristverlängerung bei der belangten Behörde beantragt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 6.2.2024 wurde der Antrag der Bf wie unter I.1. dargestellt zurückgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache" die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002). Diese – weitgehend noch zum früheren Berufungsverfahren ergangene – Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage – insbesondere auf § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG – übertragen (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich

sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat. So wurden die geforderten Kontoauszüge von 22.12.2023 bis 9.1.2024 mit allen Ein- und Ausgängen und dem aktuellen Kontostand, nicht vorgelegt. Vorgelegt wurden lediglich Handyapp-Screenshots, denen weder ein Kontostand zu einem konkreten Zeitpunkt, noch ob diese vollständig sind, zu entnehmen ist. Ebenso wurde nicht mitgeteilt, wann sich die Bf konkret in Ägypten befunden hat und mit welchen Mitteln sie die Auslandsaufenthalte finanziert hat. Weiters wurden die geforderten Angaben zu den erwachsenen Kindern der Bf wurden nicht getätigt. Insgesamt wurden die von der belangten Behörde geforderten Nachweise und Unterlagen innerhalb der gewährten Frist nicht zur Gänze vorgelegt. Die von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragszeitpunkt ermitteln zu können. Das Schreiben vom 19.1.2024 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Ergebnis wurde der Antrag der Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner